

Entwurf

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002, LGBl. Nr. 103/2002, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 30/2017, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird nach dem Wort „Einkünfte“ die Wortfolge „erforderlichenfalls zu verarbeiten und“ eingefügt.

2. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Nach Abs. 1 erforderlichenfalls zu verarbeiten und zu übermitteln sind personenbezogene Daten über

1. die Höhe des Einkommens nach § 17 Abs. 4 sowie von Einkünften nach § 24 Abs. 11,
2. die Beitragsgrundlagen nach § 7 Abs. 1 Z 1a und 1b und
3. die Höhe der für die Vollziehung des § 47 maßgeblichen Pensionen.“

3. In § 2 Abs. 3 wird das Wort „Daten“ durch die Wortfolge „personenbezogene Daten“ und das Wort „automationsunterstützt“ durch die Wortfolge „mit Hilfe automatisierter Verfahren“ ersetzt.

4. In § 8 Abs. 3 Z 2 wird das Zitat „Heeresversorgungsgesetz - HVG“ durch das Zitat „Heeresentschädigungsgesetz - HEG“ ersetzt.

5. In § 24 Abs. 11 Z 1 wird das Zitat „Heeresversorgungsgesetz“ durch das Zitat „Heeresentschädigungsgesetz - HEG“ ersetzt.

6. In § 33 Abs. 4 Z 2 wird das Zitat „Heeresversorgungsgesetz“ durch das Zitat „Heeresentschädigungsgesetz - HEG“ ersetzt.

7. § 41 Abs. 1 lautet:

„(1) Geldleistungen sind der anspruchsberechtigten Person oder ihrer Vertretung nach § 1034 ABGB nach den für den Zahlungsverkehr des Landes geltenden Vorschriften im Inland zuzustellen. Sie können auf Verlangen der anspruchsberechtigten Person oder ihrer Vertretung auch auf ein Girokonto bei einem Kreditinstitut in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) überwiesen werden.“

8. § 41 Abs. 3 und 3a lauten:

„(3) Die Auszahlung wiederkehrender Geldleistungen ist nur auf ein Konto der anspruchsberechtigten Person, ein auf sie geführtes betreutes Konto nach § 239 Abs. 2 ABGB oder ein Gemeinschaftskonto, über welches sie verfügungsberechtigt ist, zulässig. Außerdem muss sich das Kreditunternehmen verpflichten, die wiederkehrenden Geldleistungen dem Land zu ersetzen, die infolge des Todes der anspruchsberechtigten Person zu Unrecht auf das Konto überwiesen worden sind.

(3a) Die Zustimmung der anspruchsberechtigten Person und weiterer für dieses Konto zeichnungsberechtigter oder verfügungsberechtigter Personen zur Rücküberweisung der nach dem Tod der anspruchsberechtigten Person zu Unrecht auf das Konto überwiesenen Geldleistungen des Landes durch das jeweilige

kontoführende Kreditinstitut gilt mit der Übernahme der Zeichnungsberechtigung oder Verfügungsberechtigung über das Konto als erteilt. Findet die Rücküberweisung nicht statt, sind diese Personen zur ungeteilten Hand verpflichtet, dem Land oder - sofern das Kreditinstitut die Geldleistung bereits nach Abs. 3 zweiter Satz ersetzt hat - dem Kreditinstitut die Geldleistungen zu ersetzen, die infolge des Todes der anspruchsberechtigten Person zu Unrecht auf dieses Konto überwiesen worden sind.“

9. Nach § 47 Abs. 4j wird folgender Abs. 4k eingefügt:

„(4k) Für das Kalenderjahr 2018 ist die in § 711 ASVG festgelegte Vorgangsweise bei der Pensionsanpassung sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Gesamtpensionseinkommen einer Person auch die Summe aller im Dezember 2017 nach diesem Gesetz und allfälliger weiterer nach landesgesetzlichen Vorschriften gebührenden und der Pensionsanpassung zum 1. Jänner 2018 unterliegenden Ruhe- und Versorgungsbezüge umfasst. Bei einer Erhöhung nach § 711 Abs. 1 Z 2 ASVG ist der gesamte Erhöhungsbetrag dem Ruhe- oder Versorgungsgenuss zuzurechnen.“

10. § 114 Abs. 3 lautet:

„(3) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

1. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch - ABGB, JGS Nr. 946/1811, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2018,
2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 59/2018,
3. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609/1977, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 30/2018,
4. Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2013,
5. Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz - AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 54/2018,
6. Auslandseinsatzgesetz 2001, BGBl. I Nr. 55/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018,
7. Bauern-Sozialversicherungsgesetz - BSVG, BGBl. Nr. 559/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 59/2018,
8. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 - BDG 1979, BGBl. Nr. 333/1979, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018,
9. Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz - B-KUVG, BGBl. Nr. 200/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 59/2018,
10. Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (Bezügebegrenzungsgesetz - BezBegrBVG), BGBl. I Nr. 64/1997, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 166/2017,
11. Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 151/2017,
12. Bundesbahn-Pensionsgesetz, BGBl. I Nr. 86/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 60/2018,
13. Bundesbezügegesetz, BGBl. I Nr. 64/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 166/2017,
14. Bundesforste-Dienstordnung 1986, BGBl. Nr. 298/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 176/2004,
15. Bundesforstegesetz 1996, BGBl. Nr. 793/1996, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2004,
16. Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl. Nr. 159/1958, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 60/2018,
17. Ehegesetz, dRGBL. I S 807/1938, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 59/2017,
18. Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG, BGBl. I Nr. 135/2009, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 161/2017,
19. Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2018,
20. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018,

21. Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz - GSVG, BGBl. Nr. 560/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 59/2018,
22. Heeresgebührengesetz 2001 - HGG 2001, BGBl. I Nr. 31/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 60/2018,
23. Heeresentschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 162/2015, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018,
24. Kinderbetreuungsgeldgesetz, BGBl. I Nr. 103/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018,
25. Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018,
26. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984, BGBl. Nr. 302/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 60/2018,
27. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LLDG 1985, BGBl. Nr. 296/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 60/2018,
28. Mutterschutzgesetz 1979 - MSchG, BGBl. Nr. 221/1979, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 126/2017,
29. Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 152/2017,
30. Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340/1965, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 60/2018,
31. Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz - SV-EG, BGBl. Nr. 154/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 162/2015,
32. Strafgesetzbuch - StGB, BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 117/2017,
33. Strafvollzugsgesetz - StVG, BGBl. Nr. 144/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018,
34. Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 31/2018,
35. Überbrückungshilfengesetz, BGBl. Nr. 174/1963, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 60/2018,
36. Väter-Karenzgesetz - VKG, BGBl. Nr. 651/1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 162/2015,
37. Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 - VfGG, BGBl. Nr. 85/1953, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 22/2018,
38. Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 - VVG, BGBl. Nr. 53/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 33/2013,
39. Wehrgesetz 2001 – WG 2001, BGBl. I Nr. 146/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018,
40. Zivildienstgesetz 1986 - ZDG, BGBl. Nr. 679/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 60/2018.“

11. Dem § 117 wird folgender Abs. 18 angefügt:

„(18) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/2018 treten in Kraft:

1. § 8 Abs. 3 Z 2, § 24 Abs. 11 Z 1 und § 33 Abs. 4 Z 2 mit 1. Juli 2016,
2. § 2 Abs. 2, § 47 Abs. 4k mit 1. Jänner 2018,
3. § 2 Abs. 1 und 3 mit 25. Mai 2018,
4. § 41 Abs. 1, 3 und 3a mit 1. Juli 2018. § 41 Abs. 3a ist auch auf vor Inkrafttreten des Gesetzes LGBl. Nr. xx/2018 bestehende Konten oder Zeichnungs- und Verfügungsberechtigungen anzuwenden,
5. § 114 Abs. 3 mit dem der Kundmachung folgenden Tag.“

Vorblatt

Problem:

Die Pensionsanpassung 2018 wurde legislativ noch nicht umgesetzt.

Es besteht ein Anpassungsbedarf der Auszahlungsregelungen an die im 2. Erwachsenenschutzgesetz vorgesehenen Vertretungs- und Kontoformen.

Problem des datenschutzrechtlich konformen Datenaustausches zwischen den pensionsauszahlenden Stellen bei Ermittlung des Gesamtpensionseinkommens.

Ziel und Inhalt:

Anpassung der Pensionen der Beamtinnen und Beamten im Landes- und Gemeindedienst analog der Pensionsanpassung im ASVG und im Bundesbeamtenpensionsrecht. Auf Bundesebene wurde für das Jahr 2018 im Einvernehmen mit den Seniorenorganisationen eine auf dem Gesamtpensionseinkommen beruhende sozial gestaffelte Pensionserhöhung beschlossen.

Die Auszahlungsvorschriften werden an die mit dem 2. Erwachsenenschutzgesetz, BGBl. I Nr. 59/2017, ab 1.7.2018 vorgesehenen Vertretungs- und Kontoformen angepasst.

Schaffung eines verpflichtenden Datenaustausches zwischen den pensionsauszahlenden Stellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe die Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinen umweltpolitischen Bezug auf.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine; insbesondere ist eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG nicht vorgesehen.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

A. Inhalt des Entwurfes:

Anpassung der Ruhe- und Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten sowie ihrer Hinterbliebenen.

Anpassung der Auszahlungsvorschriften an die mit dem 2. Erwachsenenschutzgesetz, BGBl. I Nr. 59/2017, ab 1.8.2018 vorgesehenen Vertretungs- und Kontoformen.

Verpflichtung zum Datenaustausch zwischen den pensionsauszahlenden Stellen bei Ermittlung des Gesamtpensionseinkommens.

B. Auswirkungen auf Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamte:

Auf Grund der Automatikbestimmungen der §§ 3 und 38 Abs. 1 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971 werden die Neuregelungen auch auf die Gemeindebeamtinnen und -beamten einschließlich der Beamtinnen und Beamten der Freistädte Eisenstadt und Rust sowie ihrer Hinterbliebenen anzuwenden sein.

C. Finanzielle Auswirkungen:

Die mit der geplanten Pensionsanpassung ab 1. Jänner 2018 verbundene finanzielle Mehrbelastung wird für das Land Burgenland im Jahr 2018 ca. 505 000 Euro betragen. Diese Mehrkosten wurden bei der Erstellung des Budgets für 2018 bereits berücksichtigt.

D. Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 21 B-VG.

II. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu 1, 2 und 3 (§ 2 Abs. 1, 2 und 3):

Mit der Regelung des § 2 Abs. 2 Z 3 wird die Verpflichtung zum Datenaustausch zwischen den beteiligten pensionsauszahlenden Stellen normiert, um das Gesamtpensionseinkommen ermitteln zu können. Bei nicht-linearen Anpassungen der Pensionen wird – bei Anspruch auf mehr als eine Pension – zunehmend auf die Summe dieser Pensionen abgestellt. Die Daten über die Höhe dieser Pensionen müssen zwischen den beteiligten pensionsauszahlenden Stellen ausgetauscht werden, um eine gesetzeskonforme Vollziehung sicherzustellen.

Weiters erfolgt eine terminologische Anpassung von Begriffen an die Vorgaben der Datenschutz – Grundverordnung – DSGVO.

Zu Z 4, 5 und 6 (§ 8 Abs. 3, § 24 Abs. 11 und § 33 Abs. 4):

Anpassung der Verweise auf das seit 1. Juli 2016 geltende Heeresentschädigungsgesetz – HEG, BGBl. I Nr. 162/2015. Die am 30. Juni 2016 bestehenden Ansprüche auf Beschädigtenrenten und Hinterbliebenenrenten nach dem HVG gelten ab 1. Juli 2016 als Versehrtenrenten bzw. Hinterbliebenenrenten nach dem ASVG.

Zu Z 7 und 8 (§ 41 Abs. 1, 3 und 3a):

Die Auszahlungsvorschriften werden an die mit dem 2. Erwachsenenschutzgesetz, BGBl. I Nr. 59/2017, ab 1. Juli 2018 vorgesehenen gesetzlichen Vertretungs- und Kontoformen angepasst.

In Abs. 3a wird klargestellt, dass sämtliche bei der Pensionsauszahlung zu Unrecht überwiesenen Geldleistungen rückzuüberweisen sind und die Rücküberweisung keines Auftrags der auszahlenden Stelle bedarf (z. B. SEPA-Lastschrift), sondern selbstständig vom kontoführenden Kreditinstitut durchzuführen ist. Der Ersatz der Geldleistung durch die anspruchsberechtigte Person ist an das Kreditinstitut zu leisten, wenn dem Land die Geldleistung durch das Kreditinstitut bereits ersetzt wurde.

Zu Z 9 (§ 47 Abs. 4k):

Die Anpassung der Ruhe- und Versorgungsbezüge der Landesbeamtinnen und –beamten, der Gemeindebeamtinnen und –beamten sowie ihrer Hinterbliebenen orientiert sich traditionell an der Pensionsanpassung im ASVG und PG 1965. Es soll daher für das Kalenderjahr 2018 die durch das Pensionsanpassungsgesetz 2018 auf Bundesebene vorgenommene, auf einem Gesamtpensionseinkommen beruhende, sozial gestaffelte Pensionserhöhung übernommen werden. Danach werden Ruhe- und Versorgungsbezüge bis 1.500 Euro monatlich um 2,2%, über 1.500 Euro bis zu 2.000 Euro monatlich um 33 Euro, über 2.000 Euro bis zu 3.355 Euro monatlich um 1,6% und über 3.355 Euro bis zu 4.980 Euro monatlich um einen Prozentsatz angehoben, der zwischen den genannten Beträgen von 1,6% auf 0% linear absinkt. Über 4.980 Euro monatlich findet keine Erhöhung statt. Für die Einordnung in die verschiedenen Erhöhungskategorien ist nach § 711 Abs. 2 ASVG nicht die Einzelpension, sondern das Gesamtpensionseinkommen, das auch Sonderpensionen umfasst, maßgeblich.

Gemäß § 47 Abs. 2 letzter Satz LBPG 2002 ist die erstmalige Anpassung eines Ruhebezuges erst mit Wirksamkeit ab 1. Jänner des dem Beginn des Anspruches auf den Ruhebezug zweitfolgenden Kalenderjahres vorzunehmen. Zum 1. Jänner 2018 sind daher nur Ruhebezüge anzupassen, die bis zum 1. Dezember 2016 angefallen sind. Bis zum 1. Dezember 2017 angefallene Versorgungsbezüge sind dagegen unabhängig vom Anfallszeitpunkt zum 1. Jänner 2018 anzupassen.

Zu Z 10 (§ 114 Abs. 3):

Jene Bundesgesetze, auf die im LBPG 2002 verwiesen wird, werden in ihrer aktuellen Fassung angeführt.

Zu Z 11 (§ 117 Abs. 18):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.